

Wird Strom nicht zum Drehen und dergl. bezogen, sondern nur für Licht und Kleinkraft bis 5 Ps. für den einzelnen Motor, so erhöht sich der Lichtaufschlag um 100 Prozent.

Der Kilowattstundenpreis unter 1 bezieht sich auf Strom von 380/220 Volt Spannung, der auf der Niederspannungsseite des Transformators gemessen wird.

II. Baukostenzuschüsse.

Der Tarif gilt nur unter der Voraussetzung, daß für die Herstellung der Mittelspannungsnege einschließlich der Transformatorstationen die erforderlichen einmaligen Baukostenzuschüsse durch die Abnehmer oder deren Organisationen aufgebracht werden.

Die Baukostenzuschüsse betragen:
bis zu 500 elektrischen Morgen 40 M,
darüber hinaus:
für die nächsten 500 elektrisch.

Morgen	0,07 M f. d. Morg.
für alle weiteren	0,06 M f. d. Morg.

multipliziert mit dem jeweiligen Preis für eine Tonne Kohlen.

Hierzu kommen bei Aufstellung eines Transformators für jedes Kilovoltampere der eingebauten Transformator-Höchstleistung 2 M multipliziert mit dem jeweiligen Preis für eine Tonne Kohlen; bei Aufstellung mehrerer Transformatoren wird ein höherer Preis von Fall zu Fall festgesetzt.

III. Kohlenpreis.

Als Kohlenpreis für den Kilowattstundenpreis gilt der vom Ostpreußenwerk bei Kesselhaus seines Dampfkräftwerks monatlich ermittelte Preis, wobei jedoch die Frechskosten bis Friedland, als dem Mittelpunkt der Provinz, zu Grunde zu legen sind.

Bis zur Fertigstellung eines Dampfkräftwerks des Ostpreußenwerks ist der vom Ostpreußenwerk festgesetzte Kohlenpreis drei Friedland maßgebend.

Als Kohlenpreis für den Baukostenzuschuß gilt das Mittel aus den monatlichen Kohlenpreisen zwischen folgenden beiden Stichtagen: als erster Stichtag gilt der Tag, an welchem die Anmeldung durch Unterschrift des Heberlandwerks angenommen wird oder an welchem der Vertrag durch das Heberlandwerk rechtsgültig unterschrieben wird. Als 2. Stichtag gilt der Tag der Inbetriebsetzung der Anlage des Abnehmers.

IV. Städte und Industrie.

Für Städte und industrielle Abnehmer sowie für ländliche Gemeinden und Genossenschaften, die nicht nach dem landwirtschaftlichen Tarif abgeschlossen werden können, werden besondere Abmachungen von Fall zu Fall getroffen.

V. Zählergebühr.

An Zählergebühr werden monatlich erhoben für einen

Empfangszähler	bis 10 Ampere	0,70 M
Drehstromzähler	" 3×10 Ampere	1,55 M
"	" 3×30 "	1,90 M
"	" 3×50 "	2,10 M

Drehstromzähler	b. 3×10 Amp. u. Ausleiter	1,95 M
"	" 3×30 " " "	2,40 M
"	" 3×50 " " "	2,65 M

Auf diese Zählergebühren kommen die jeweils am letzten des Berechnungsmonats gültigen Leuerungszuschläge für Zähler und Preisstelle des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie zur Anrechnung.

Für größere Zähler, Zeitzähler, Höchstleistungszähler, Wattstreiber und Hochspannungszähler wird die Gebühr von Fall zu Fall vereinbart.

VI. Gebühren für Abnahmen elektrischer Anlagen.

Für die Genehmigungen der Installationszeichnungen und die Abnahme der Installationsanlagen wird von dem Installateur ein Betrag erhoben, der sich zusammensetzt aus einer Grundgebühr und einem Betrag, der von der Anzahl der installierten Motore und Lampen abhängt.

Die Grundgebühr beträgt je Anlage	300 M
der Zusatzbetrag für jeden angeschlossenen Motor und Motorenanschluß	20 M
für Brennstöße und jeden Steckkontakt	3 M

Diese Gebühren beziehen sich auf einen Kohlenpreis von 200 M für jede Tonne. Für jede angefangene 10 M, um die der Kohlenpreis 200 M für die Tonne übersteigt, wird auf die Abnahmegebühr ein Aufschlag von 2 Prozent erhoben.

Bei Abnahme von Anlagen in geschlossenen Gemeinden wird die Grundgebühr für die gleichzeitig abzunehmenden Anlagen nur einmal gemeinsam erhoben. Stammen die Anlagen von verschiedenen Installateuren, so wird die Grundgebühr auf diese im Verhältnis der von ihnen installierten Leistungen verteilt.

Für einzelne kleine Anlagen und Machinstallationen, welche auf gewöhnlichen Revisionsgängen abgenommen werden können, kann das Heberlandwerk statt der Grundgebühr die Berechnung einer Ganggebühr von 10 M für jede Anlage genehmigen. Die Gebühr nach der Zahl der Motore und Lampen bleibt daneben bestehen. Das Verlangen ist in dem Abnahmeantrag aufzunehmen. Voraussetzung ist, daß die gleichzeitige Abnahme mit anderen Anlagen aus triftigen Gründen nicht möglich war.

Für die Ganggebühr gilt dieselbe Kohlenkaufel wie für die übrigen Abnahmegebühren.

Bei wiederholten Abnahmen derselben Anlagen kommen dem Zeitaufwand entsprechende Teilbeträge zur Berechnung.

Für die Beförderung des Abnahmebeamten von und zu der Bahn oder zu der nächsten Anlage hat der Besitzer der abzunehmenden Anlage das erforderliche Fuhrwerk zu stellen. Andernfalls werden die Kosten hierfür besonders in Rechnung gestellt.

VII. Gebühren für Zählerprüfung.

Die Kosten für die Prüfung eines Zählers, vorausgesetzt, daß die Prüfung im Eichraum des